

Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge

vom 5. Juli 1994¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 2 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

Art. 1²

¹Als anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden folgende Beiträge pro Jahr (zwei Semester) anerkannt (für einsemestrige Ausbildungen reduzieren sich die Beiträge um die Hälfte). Ausbildungs-
und Lebenshal-
tungskosten

	Fr.
1. Ausbildungskosten	
a) Schul- und/oder Studiengelder sowie Einschreib- und Prüfungsgebühren	ausgewiesene Kosten
b) Lehrmittel und Schulmaterial	max. 1000.—
2. Lebenshaltungskosten	
a) Unterkunft und Verpflegung zu Hause	3600.—
b) Unterkunft und Verpflegung zu Hause mit auswärtigem Mittagessen	max. 5100.—
c) Unterkunft und Verpflegung auswärts	max. 10000.—
d) Unterkunft und Verpflegung für Verheiratete	max. 16000.—
e) Reisespesen (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Kl.)	ausgewiesene Kosten, max. GA
f) Kleidung und Wäsche	max. 1000.—
g) Versicherungen	max. 1000.—
h) Taschengeld für Unmündige	600.—
Taschengeld für Mündige	1200.—

²Auswärtige Unterkunft und Verpflegung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 lit. c dieses Artikels kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers* aus nicht innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

³Bietet eine Ausbildungsstätte ein Internat an, können nur diese Pensionskosten geltend gemacht werden.

¹ Mit Revisionen vom 18. April 2000, 3. Februar 2004, 27. Juni 2006, 12. September 2006, 20. Februar 2007, 9. Oktober 2007, 11. August 2008 und Mai 2017.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2¹

Grundlage für die Berechnung von Stipendien und Studiendarlehen

¹Massgeblich für die zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern, des Bewerbers oder anderer gesetzlich Verpflichteter ist die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung.

²Liegt die letzte definitive Steuereinschätzung mehr als drei Jahre zurück, so wird aufgrund derselben provisorisch entschieden. Die Auszahlung, die sich auf diesen Entscheid stützt, kann um 20 % gekürzt werden.

³Der Gesuchsteller ist auf die Konsequenzen des provisorischen Entscheides besonders aufmerksam zu machen.

⁴Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, die weniger als drei Jahre zurückliegt.

Art. 2a²

Provisorische Stipendiengutsprache bei Härtefällen

¹Sind seit der letzten definitiven Steuereinschätzung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. des Gesuchstellers besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 167 Abs. 1 StG eingetreten, so wird eine provisorische Stipendiengutsprache vorgenommen.

²Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, welche die neuen Verhältnisse berücksichtigt.

Art. 3³

Zumutbare Elternbeiträge

¹Das für die Berechnung der zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern des Bewerbers anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10% des steuerpflichtigen Vermögens.

²Die zumutbaren jährlichen Elternbeiträge sind im Anhang I und II dieses Ständekommissionsbeschlusses festgesetzt.

³Den Eltern gleichgestellt sind

- a) der überlebende Elternteil und, wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, die Erbengemeinschaft.
- b) Stief- und Pflegeeltern.

¹ Abgeändert durch StKB vom 18. April 2000, 27. Juni 2006 und 24. Oktober 2006.

² Eingefügt durch StKB vom 9. Oktober 2007.

³ Eingefügt (Abs. 6) durch StKB vom 18. April 2000. Aufgehoben (bisheriger Abs. 2) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

⁴Sofern die Eltern geschieden sind, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der elterlichen Sorge massgebend, es sei denn, der andere Elternteil trägt die Ausbildungskosten ganz oder teilweise.

⁵Ist ein Elternteil eines Bewerbers geschieden und wieder verheiratet oder hat er sich nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verheiratet oder eine neue Partnerschaft eintragen lassen, wird das gemeinsame anrechenbare Einkommen des Ehepaares bzw. der eingetragenen Partner durch Zwei geteilt. Von den für die Bewerberin oder den Bewerber zustehenden Alimenten werden 2/3 als Eigenleistung angerechnet.

Art. 4¹

¹Stehen weitere Kinder in einer beruflichen Ausbildung, sind die zumutbaren Elternbeiträge durch die Anzahl der sich in beruflicher Ausbildung befindenden Kinder zu teilen.

Aufteilung der zumutbaren Elternbeiträge

²Bei Bewerbern gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gilt diese Regelung nicht.

Art. 5²

¹Zwei Drittel des Nettoeinkommens eines Bewerbers mit vertraglichem Ausbildungslohn wird als Eigenleistung angerechnet.

Eigenleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin

²Bei berufsbegleitender Ausbildung werden $\frac{2}{3}$ des steuerpflichtigen Einkommens des Bewerbers als Eigenleistung angerechnet.

³Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Bewerbern werden $\frac{1}{4}$ des gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens als Eigenleistung angerechnet.

⁴Das steuerbare Vermögen wird als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt.

⁵Bewerber, welche erwerbstätig waren, bzw. welchen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden durfte, werden ab Mündigkeit

a) für die ersten 24 Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 100.—

b) für die weiteren Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 200.—

Ersparnisse zugemutet, wobei diese als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

² Aufgehoben (bisheriger Abs. 5) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Art. 6¹

Ausnahmefälle In Ausnahmefällen entscheidet die Stipendienkommission über die zumutbaren Eigenleistungen des Bewerbers, die zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter.

Art. 7²

Studiendarlehen ¹Studiendarlehen werden in der Regel nur mündigen Bewerbern zugesprochen.
²Sie sind innert zehn Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen.
³Mit der Rückzahlung ist spätestens ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung zu beginnen.
⁴Die Rückzahlung hat in jährlichen Raten zu erfolgen. Diese betragen mindestens 1/10 der Darlehensschuld, sofern die Rückzahlung sofort nach Abschluss der Ausbildung, und mindestens 1/7 der Darlehensschuld, sofern ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung mit der Rückzahlung begonnen wird.
⁵Studiendarlehen sind nach Abschluss der Ausbildung zum Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen.

Art. 8

Besondere Fälle Die Stipendienkommission kann in besonderen Fällen:
a) die Verzinsung ab Bezug eines Studiendarlehens anordnen;
b) den fälligen Darlehenszins kapitalisieren lassen.

Art. 9³

Verweigerung des Elternbeitrages Kann ein Bewerber den zugemuteten Elternbeitrag aus familiären Gründen nicht erhältlich machen, kann ihm die Stipendienkommission ein Studiendarlehen in gleicher Höhe gewähren.

Art. 10

Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge Stipendium und Studiendarlehen zusammen dürfen die anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

¹ Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Art. 11¹

¹Schulgeldbeiträge werden ausgerichtet an:

Schulgelder

- a) Ausbildungsstätten, mit deren Träger Vereinbarungen bestehen;
- b) Ausbildungsstätten, welche in interkantonalen Vereinbarungen erfasst sind;
- c) weitere von der Standeskommission gemäss Anhang III anerkannte Ausbildungsstätten.

²Auf die Rückzahlung von Schulgeldern wird verzichtet, soweit das Schulgeld den gemäss Anhang IV festgelegten Selbstbehalt vom massgeblichen Gesamteinkommen überschreitet. In Härtefällen kann davon abgewichen werden.

³Das Gesamteinkommen umfasst folgende Positionen der letzten definitiven Steuerveranlagung:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20% der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

⁴Lebt der Antragsteller im Konkubinat, werden die massgebenden Gesamteinkommen beider Konkubinatspartner zusammengezählt.

⁵Liegt noch keine definitive Steuerveranlagung vor oder liegt die letzte mehr als drei Jahre zurück, wird der Entscheid aufgeschoben, bis eine neue Steuerveranlagung vorliegt.

Art. 12²

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. August 1994 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Abs. 2 und 3) durch StKB vom 11. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 2 und 3) und eingefügt (Abs. 4 und 5) durch StKB vom 2. Mai 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017).

² Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Anhang I¹

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge nicht erfüllen.

Anrechenbares Einkommen	Zumutbarer Elternbeitrag
bis Fr. 18000.—	Fr. —.—
ab Fr. 18000.—	Fr. 500.—
Fr. 19000.—	Fr. 600.—
Fr. 20000.—	Fr. 700.—
Fr. 21000.—	Fr. 800.—
Fr. 22000.—	Fr. 900.—
Fr. 23000.—	Fr. 1000.—
Fr. 24000.—	Fr. 1200.—
Fr. 25000.—	Fr. 1400.—
Fr. 26000.—	Fr. 1600.—
Fr. 27000.—	Fr. 1800.—
Fr. 28000.—	Fr. 2000.—
Fr. 29000.—	Fr. 2300.—
Fr. 30000.—	Fr. 2600.—
Fr. 31000.—	Fr. 2900.—
Fr. 32000.—	Fr. 3200.—
Fr. 33000.—	Fr. 3500.—
Fr. 34000.—	Fr. 3900.—
Fr. 35000.—	Fr. 4300.—
Fr. 36000.—	Fr. 4700.—
Fr. 37000.—	Fr. 5100.—
Fr. 38000.—	Fr. 5500.—
Fr. 39000.—	Fr. 6000.—
Fr. 40000.—	Fr. 6500.—
Fr. 41000.—	Fr. 7000.—
Fr. 42000.—	Fr. 7500.—
Fr. 43000.—	Fr. 8000.—

Je weitere Fr. 1000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

¹ Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

Anhang II¹

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge erfüllen.

Anrechenbares Einkommen	Zumutbare Elternbeiträge
bis Fr. 36000.—	Fr. —.—
ab Fr. 36000.—	Fr. 500.—
Fr. 38000.—	Fr. 600.—
Fr. 40000.—	Fr. 700.—
Fr. 42000.—	Fr. 800.—
Fr. 44000.—	Fr. 900.—
Fr. 46000.—	Fr. 1000.—
Fr. 48000.—	Fr. 1300.—
Fr. 50000.—	Fr. 1600.—
Fr. 52000.—	Fr. 1900.—
Fr. 54000.—	Fr. 2100.—
Fr. 56000.—	Fr. 2400.—
Fr. 58000.—	Fr. 2800.—
Fr. 60000.—	Fr. 3300.—
Fr. 62000.—	Fr. 3800.—
Fr. 64000.—	Fr. 4300.—
Fr. 66000.—	Fr. 4800.—
Fr. 68000.—	Fr. 5300.—
Fr. 70000.—	Fr. 5800.—
Fr. 72000.—	Fr. 6300.—
Fr. 74000.—	Fr. 6800.—
Fr. 76000.—	Fr. 7300.—
Fr. 78000.—	Fr. 7800.—
Fr. 80000.—	Fr. 8300.—
Fr. 82000.—	Fr. 8800.—
Fr. 84000.—	Fr. 9300.—
Fr. 86000.—	Fr. 9800.—

Je weitere Fr. 2000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

¹ Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006 und 20. November 2012.

Anhang III¹

¹Weitere für die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen von der Standeskommission anerkannte Ausbildungsstätten gemäss Art. 11 des Standeskommissionsbeschlusses sind:

- a) Ausbildungsstätten der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der Vorschulen der Krankenpflege;
- b) Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung;
- c) Gymnasium Marienburg, Rheineck, für Schüler und Schülerinnen aus dem Bezirk Oberegg.

² Hinsichtlich der in lit. a und b von Abs. 1 dieses Anhangs genannten Ausbildungsstätten gilt zudem:

- a) bezogen auf einen bestimmten Studiengang wird jene Ausbildungsstätte anerkannt, welche Appenzell am nächsten liegt, es sei denn, eine entferntere Schule sei für den Kanton insgesamt die billigere;
- b) im Einzelfall kann die Standeskommission einer Ausbildungsstätte die Anerkennung versagen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Absatzzahl 1 und Abs. 2) durch StKB vom 20. Februar 2007.

Anhang IV¹

Selbstbehalt vom massgeblichen Gesamteinkommen

Tarif A: für Personen, die nicht dem Tarif B unterstehen**Tarif B:** für Verheiratete, für in eingetragener Partnerschaft Lebende, für Konkubinatspartner und für mit Kindern zusammenlebende Personen, wenn sie für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen

Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)	jährlicher Selbstbehalt	
	Tarif A	Tarif B
bis 20'000	0.00%	0.00%
20'100 - 20'900	3.00%	1.50%
21'000 - 21'900	3.13%	1.57%
22'000 - 22'900	3.25%	1.63%
23'000 - 23'900	3.38%	1.69%
24'000 - 24'900	3.50%	1.75%
25'000 - 25'900	3.63%	1.82%
26'000 - 26'900	3.75%	1.88%
27'000 - 27'900	3.88%	1.94%
28'000 - 28'900	4.00%	2.00%
29'000 - 29'900	4.13%	2.07%
30'000 - 30'900	4.25%	2.13%
31'000 - 31'900	4.38%	2.19%
32'000 - 32'900	4.50%	2.25%
33'000 - 33'900	4.63%	2.32%
34'000 - 34'900	4.75%	2.38%
35'000 - 35'900	4.88%	2.44%
36'000 - 36'900	5.00%	2.50%
37'000 - 37'900	5.13%	2.57%
38'000 - 38'900	5.25%	2.63%
39'000 - 39'900	5.38%	2.69%
40'000 - 40'900	5.50%	2.75%
41'000 - 41'900	5.63%	2.82%
42'000 - 42'900	5.75%	2.88%
43'000 - 43'900	5.88%	2.94%
44'000 - 44'900	6.00%	3.00%
45'000 - 45'900	6.13%	3.07%
46'000 - 46'900	6.25%	3.13%
47'000 - 47'900	6.38%	3.19%
48'000 - 48'900	6.50%	3.25%
49'000 - 49'900	6.63%	3.32%

¹ Eingefügt durch StKB vom 2. Mai 2017 (Inkrafttreten: 1. Mai 2017).

Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)	jährlicher Selbstbehalt	
	Tarif A	Tarif B
50'000 - 50'900	6.75%	3.38%
51'000 - 51'900	6.88%	3.44%
52'000 - 52'900	7.00%	3.50%
53'000 - 53'900	7.13%	3.57%
54'000 - 54'900	7.25%	3.63%
55'000 - 55'900	7.38%	3.69%
56'000 - 56'900	7.50%	3.75%
57'000 - 57'900	7.63%	3.82%
58'000 - 58'900	7.75%	3.88%
59'000 - 59'900	7.88%	3.94%
60'000 - 60'900	8.00%	4.00%
61'000 - 61'900	8.13%	4.07%
62'000 - 62'900	8.25%	4.13%
63'000 - 63'900	8.38%	4.19%
64'000 - 64'900	8.50%	4.25%
65'000 - 65'900	8.63%	4.32%
66'000 - 66'900	8.75%	4.38%
67'000 - 67'900	8.88%	4.44%
68'000 - 68'900	9.00%	4.50%
69'000 - 69'900	9.13%	4.57%
70'000 - 70'900	9.25%	4.63%
71'000 - 71'900	9.38%	4.69%
72'000 - 72'900	9.50%	4.75%
73'000 - 73'900	9.63%	4.82%
74'000 - 74'900	9.75%	4.88%
75'000 - 75'900	9.88%	4.94%
76'000 - 76'900	10.00%	5.00%
77'000 - 77'900	10.13%	5.07%
78'000 - 78'900	10.25%	5.13%
79'000 - 79'900	10.38%	5.19%
80'000 - 80'900	10.50%	5.25%
81'000 - 81'900	10.63%	5.32%
82'000 - 82'900	10.75%	5.38%
83'000 - 83'900	10.88%	5.44%
84'000 - 84'900	11.00% ¹	5.50%
85'000 - 85'900	volle Rückzahlung	5.57%
86'000 - 86'900	volle Rückzahlung	5.63%
87'000 - 87'900	volle Rückzahlung	5.69%
88'000 - 88'900	volle Rückzahlung	5.75%
89'000 - 89'900	volle Rückzahlung	5.82%

Massgebendes Gesamteinkommen (stets auf 100 Franken gerundet)	jährlicher Selbstbehalt	
	Tarif A	Tarif B
90'000 - 90'900	volle Rückzahlung	5.88%
91'000 - 91'900	volle Rückzahlung	5.94%
92'000 - 92'900	volle Rückzahlung	6.00%
93'000 - 93'900	volle Rückzahlung	6.07%
94'000 - 94'900	volle Rückzahlung	6.13%
95'000 - 95'900	volle Rückzahlung	6.19%
96'000 - 96'900	volle Rückzahlung	6.25%
97'000 - 97'900	volle Rückzahlung	6.32%
98'000 - 98'900	volle Rückzahlung	6.38%
99'000 - 99'900	volle Rückzahlung	6.44%
100'000 - 100'900	volle Rückzahlung	6.50%
101'000 - 101'900	volle Rückzahlung	6.57%
102'000 - 102'900	volle Rückzahlung	6.63%
103'000 - 103'900	volle Rückzahlung	6.69%
104'000 - 104'900	volle Rückzahlung	6.75%
105'000 - 105'900	volle Rückzahlung	6.82%
106'000 - 106'900	volle Rückzahlung	6.88%
107'000 - 107'900	volle Rückzahlung	6.94%
108'000 - 108'900	volle Rückzahlung	7.00%
109'000 - 109'900	volle Rückzahlung	7.07%
110'000 - 110'900	volle Rückzahlung	7.13%
111'000 - 111'900	volle Rückzahlung	7.19%
112'000 - 112'900	volle Rückzahlung	7.25%
113'000 - 113'900	volle Rückzahlung	7.32%
114'000 - 114'900	volle Rückzahlung	7.38%
115'000 - 115'900	volle Rückzahlung	7.44%
116'000 - 116'900	volle Rückzahlung	7.50%
117'000 - 117'900	volle Rückzahlung	7.57%
118'000 - 118'900	volle Rückzahlung	7.63%
119'000 - 119'900	volle Rückzahlung	7.69% ²
ab 120'000	volle Rückzahlung	volle Rückzahlung

¹entspricht einem Selbstbehalt von Fr. 9'339.00

²entspricht einem Selbstbehalt von Fr. 9'220.30